



# Verfassung der Bürgergemeinde Fläsch

# Verfassung der Bürgergemeinde Fläsch

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1

Die Bürgergemeinde Fläsch besteht aus den in der politischen Gemeinde Fläsch wohnhaften Ortsbürgern und Ortsbürgerinnen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Bürgergemeinde

### Artikel 2

Der Bürgergemeinde steht im Rahmen des kantonalen Rechts die Selbstverwaltung zu.  
Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erlässt sie die nötigen Vorschriften.

Selbstverwaltung

### Artikel 3

In den Wirkungskreis der Bürgergemeinde fallen insbesondere folgende Aufgaben:

Wirkungskreis

- a) die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht und die Erteilung des Ehrenbürgerrechtes;
- b) die Verwaltung der Bürgerlöser;
- c) die Veräusserung, Verpfändung und dauernde Belastung des in ihrem Eigentum stehenden Vermögens;
- d) die Zustimmung zur Veräusserung, Verpfändung und dauernden Belastung von Grundstücken, welche schon am 1. September 1874 zum Nutzungsvermögen der Gemeinde gehört haben oder als Realersatz für solche Grundstücke erworben worden sind;
- e) die Mitwirkung bei der Verfügung über die Entnahme von Mitteln aus dem Bodenerlöskonto nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung;

### Artikel 4

Stimmberechtigt in Angelegenheiten der Bürgergemeinde sind alle in der Gemeinde wohnhaften handlungsfähigen Ortsbürger und Ortsbürgerinnen, welche das 18. Altersjahr erfüllt haben. Im übrigen gelten die Vorschriften des Kantons und des Bundes.

Stimmrecht

### Artikel 5

Jeder stimmberechtigte Bürger und jede stimmberechtigte Bürgerin ist in ein Amt der Bürgergemeinde wählbar.  
Die ordentliche Amtsperiode dauert vier Jahre.

Wählbarkeit  
und Amtsdauer

### Artikel 6

Scheidet ein Amtsinhaber mindestens 6 Monate vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Amte, so ist für den Rest dieser Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen. Hierfür gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.

Ersatzwahl

### Artikel 7

Verwandte und Verschwägernte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig demselben Organ oder derselben Kommission der Bürgergemeinde angehören.

Ausschluss-  
gründe

Die Ausschlussgründe gelten auch für die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission gegenüber dem Inhaber des Kassieramtes.

### Artikel 8

Ein Mitglied eines Bürgergemeindeforgans hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Auszustand zu treten, wenn es selbst oder eine mit diesem im Auszustandverhältnis im Sinne von Art. 7 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

Auszustands-  
pflicht

Ob Ausstandsgründe vorliegen, entscheidet die betreffende Behörde im Ausstand der betroffenen Person.

#### **Artikel 9**

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Bürger und jede Bürgerin kann Anträge und Begehren dem Bürgerrat schriftlich einreichen. Dieser ist verpflichtet, dazu schriftlich Stellung zu nehmen.

Petitionsrecht

#### **Artikel 10**

Schriftliche Anträge an die Bürgerversammlung sind mit Begründung an den Bürgerrat einzureichen und müssen von mindestens 20 stimmberechtigten Bürgern oder Bürgerinnen eigenhändig unterzeichnet sein. Der Bürgerrat ist verpflichtet, solche Initiativbegehren mit seiner Stellungnahme spätestens innert sechs Monaten der Bürgerversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

Initiative

Ein Initiativbegehren kann von den drei Erstunterzeichnern bis zur Ausschreibung der Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

Der Bürgerrat kann der Bürgerversammlung auch Gegenvorschläge unterbreiten. Liegt ein solcher Gegenvorschlag vor, wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Bürgerversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.

#### **Artikel 11**

In der Bürgerversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Bürgergemeindeangelegenheit verlangen.

Auskunft,  
Motion

Es steht ihm auch das Recht zu, in der Bürgerversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen. Wird ein solcher Antrag mit Mehrheit erhablich erklärt, so hat der Bürgerrat darüber in der nächsten Bürgerversammlung Bericht und Antrag zu unterbreiten.

#### **Artikel 12**

Die Wahl der Behörden findet jeweils vor Ablauf der Amtsdauer im letzten Quartal statt.

Wahlen

#### **Artikel 13**

Die Verantwortlichkeit der Behörden und ihrer Mitglieder richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.

Verantwort-  
lichkeit

## **II. Organe der Bürgergemeinde**

#### **Artikel 14**

Die ordentlichen Organe der Bürgergemeinde sind:

Organe

- a) die Bürgerversammlung;
- b) der Bürgerrat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission

#### **Artikel 15**

Die Bürgerversammlung ist das oberste Organ der Bürgergemeinde, in welcher die stimmberechtigten Bürger- und Bürgerinnen die ihnen in Bürgergemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.

Bürger-  
Versammlung  
a) Stellung

#### **Artikel 16**

Die Bürgerversammlung ist zuständig für:

- b) Zuständigkeit

- a) die Wahl des Bürgerpräsidenten, des Bürgerrats und des Stellvertreters;
- b) die Wahl der Geschäftsprüfungskommission und weiterer Kommissionen, die gemäss den einschlägigen Erlassen nicht vom Bürgerrat zu wählen sind;
- c) die Aufstellung und Abänderung der Verfassung, allfälliger Gesetze und anderer allgemein verbindlicher Erlasse;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung der Bürgergemeinde und die Entlastung der verantwortlichen Organe;
- e) die Aufnahme ins Bürgerrecht.
- f) die Bewilligung von Ausgaben, die die finanzielle Kompetenz des Bürgerrates übersteigen;
- g) die Festsetzung der Entschädigungen aller von ihr gewählten Mitglieder von Organen und Kommissionen;
- h) den Verkauf, die Verpfändung und die dauernde Belastung von Grundeigentum unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Bürgerrates (Art. 27 lit. d);
- i) die Festsetzung der Taxen für den Mitgenuss am Nutzungsvermögen der Gemeinde;
- j) die Zustimmung zur Veräusserung, Verpfändung und dauernden Belastung von Grundstücken, welche schon am 1. September 1874 zum Nutzungsvermögen der Gemeinde gehört haben oder als Realersatz für solche Grundstücke erworben worden sind.

**Artikel 17**

Die Bürgerversammlung wird durch den Bürgerrat

c) Einberufung

Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens zehn Tage vor der Versammlung durch ortsübliche Anzeige.

**Artikel 18**

Die Bürgerversammlung wird vom Bürgerpräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfalle tritt ein anderes Mitglied des Bürgerrates an seine Stelle.

d) Versammlungsfähigkeit

**Artikel 19**

Jede vorschriftsgemäss Bürgerversammlung ist beschlussfähig.

einberufene

e) Beschlussfähigkeit

**Artikel 20**

Die Bürgerversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, die vom Bürgerrat vorbereitet und auf die Traktandenliste gesetzt worden sind.

f) Beschlussfassung

**Artikel 21**

Die Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, wenn kein Einspruch erhoben wird. Auf Antrag, können sie schriftlich durchgeführt werden. Beim ersten Wahlgang ist das absolute Mehr erforderlich. Das absolute Mehr ist die Hälfte der gültigen Stimmzettel, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl. Beim zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Stehen die Stimmen ein, entscheidet das Los.

g) Wahlverfahren

**Artikel 22**

Die Abstimmungen über Sachgeschäfte erfolgen durch offenes Handmehr, wenn kein Einspruch erhoben wird. Auf Antrag, können sie schriftlich durchgeführt werden. Entscheidend ist das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl gibt der Präsident, ohne Rücksicht auf seine bereits abgegebene Stimme, den Stichentscheid.

h) Sachabstimmungsverfahren

### Artikel 23

Die Wiedererwägung eines Bürgerversammlungsbeschlusses innert Jahresfrist ob neuerlich auf ein Geschäft eingetreten werden soll, muss mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Nach dem Eintretensentscheid wird im normalen Verfahren (einfaches Mehr) Beschluss gefasst.

i) Wiedererwägung

### Artikel 24

Über die Verhandlungen, Abstimmungen und Wahlen in der Bürgerversammlung führt der Aktuar Protokoll. Im Verhinderungsfalle bestimmt die Bürgerversammlung den Ersatzmann. Das Protokoll ist der Bürgerversammlung bei nächster Gelegenheit zur Genehmigung vorzulegen und durch den Protokollführer und den Bürgerpräsidenten zu unterzeichnen.

k) Protokoll

### Artikel 25

Die Protokolle der Bürgerversammlung stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

j) Einsichtgewährung

### Artikel 26

Der Bürgerrat ist das Vollziehungs- und Verwaltungsorgan der Bürgergemeinde.

a) Stellung  
Bürgerrat

Es besteht aus dem Bürgerpräsidenten und zwei Mitgliedern sowie einem Stellvertreter.

Bei Beginn der Amtsdauer wählt er aus seiner Mitte den Kassier und Aktuar.

Er kann aus seiner Mitte Kommissionen bilden.

### Artikel 27

Dem Bürgerrat obliegen:

b) Befugnisse

a) die Handhabung und der Vollzug der Erlasse des Bundes, des Kantons und der Bürgergemeinde und der Beschlüsse der Bürgerversammlung;

b) die Verwaltung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Bürgergemeinde;

c) die Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Bürgerversammlung;

d) Für dringliche Verfügungen untergeordneter Natur (Bsp. Werkleitungen oder gegebene formelle Angelegenheiten bei Grundstücken) ist der Bürgerrat zuständig. Im Zweifelsfall entscheidet die Bürgerversammlung;

e) die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis 5'000 Franken für den nämlichen Gegenstand und bis 1'000 Franken, wenn es jährlich wiederkehrende Ausgaben sind. (Vorbehalten bleibt lit. d);

f) die Vertretung der Bürgergemeinde gegenüber Dritten, sowie vor Gerichten und Behörden;

g) der Entscheid über die Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichs- und Schiedsverträgen;

h) die Wahl von Funktionären und der Delegierten der Bürgergemeinde sowie die Festlegung der Gehälter und Entschädigungen der von ihm gewählten Funktionäre, Delegierten und Angehörigen von Kommissionen;

i) die Festsatzung der Taxen für den Mitgenuss am Nutzungsvermögen der Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;

Im Übrigen stehen dem Bürgerrat alle jene Befugnisse zu, die weder durch die Verfassung noch durch das kantonale Recht einem anderen Organ zugewiesen sind.

### Artikel 28

Der Bürgerpräsident führt zusammen mit dem Aktuar oder einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für die Bürgergemeinde.

c) Bürgerpräsident

#### Artikel 29

Der Bürgerrat wird durch den Bürgerpräsidenten oder gegebenenfalls durch einen Bürgerrat einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

d) Einberufung

Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Bürgerrates ist der Bürgerpräsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens drei Tage vor der Sitzung unter Mitteilung der Traktanden.

#### Artikel 30

Der Bürgerrat ist beschlussfähig, wenn er vollzählig ist.

e) Beschlussfähigkeit

#### Artikel 31

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

f) Stimmzwang

Für alle Entschiede gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit ist bei Wahlen gemäss Art. 21, letzter Satz, und bei Sachgeschäften gemäss Art. 22 Abs. 2, letzter Satz, zu verfahren.

#### Artikel 32

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern.

Geschäftsprüfungskommission

Sie prüft nach dem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung.

Sie hat der Bürgerversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

### III. Besondere Bestimmungen

#### Artikel 33

Die Bürgergemeinde sorgt durch gute Verwaltung ihres Vermögens für dessen ungeschmälerte Erhaltung und für die Erzielung eines guten Ertrages.

Vermögensverwaltung

Die Bilanz ist durch planmässige Abschreibungen auf eine gesunde Grundlage zu stellen.

#### Artikel 34

Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich auf den 31. Dezember.

Rechnungsablage

Die Rechnungsablage findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Die Jahresrechnung ist mindestens zehn Tage vor der Rechnungsablage unter öffentlicher Bekanntmachung aufzulegen.

#### Artikel 35

Diese Verfassung kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss und unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Departement ganz oder teilweise abgeändert werden.

Änderung der Verfassung

#### Artikel 36

Diese Verfassung ersetzt die Statuten der Bürgergemeinde Fläsch vom 24. September 1999.

Aufhebung widersprüchlicher Bestimmungen

Alle Gesetze und Beschlüsse der Bürgergemeinde, die dieser Verfassung widersprechen, sind damit aufgehoben.

#### Artikel 37

Die vorliegende Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch die Bürgerversammlung in Kraft.

Inkrafttreten

Also beschlossen durch die Bürgerversammlung vom 06.02.2018.

Der Bürgerpräsident:



Andreas Herrmann

Der Aktuar:



Thomas Marugg

Vom Departement für Finanzen und Gemeinden genehmigt am: 16.3.2018

Departement für Finanzen  
und Gemeinden Graubünden  
Die Vorsteherin:



Regierungsrätin Barbara Janom Steiner